



Reglement über Anschlussgebühren- und Erschliessungsbeiträge (Tarif- und Gebührenverordnung)

Anhang zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

I. ANSCHLÜSSE AUS DEM NIEDERSpannungsNETZ

Gestützt auf Kapitel I und V sowie auf Art. 3 des Reglements (1970) über die Abgabe elektrischer Energie schliesst die Elektra-Genossenschaft Küntén, EGK genannt, ihre Bezüger zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an :

I. 1. AnschlÜssgebÜhren

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Küntén-Sulz sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

In der Anschlussgebühr sind vorbehältlich Pt. 1.3 folgende Kosten enthalten (diese Bestimmungen heben anderslautende Bestimmungen des Art. 22 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie auf) :

- Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Küntén-Sulz
- Kabelzuleitung ab vorhandener Erschliessung bis 40 m Kabellänge.
- Bearbeitungskosten der EGK

Alle übrigen Kosten wie Kabelgraben inkl. Kabelschutzrohr ab Netzabzweigstelle, Fassadenkasten bzw. Anschlusseinrichtung und Kabelmehrlängen sowie alle Kosten für Anpassungen nach dem Anschluss-Ueberstromunterbrecher, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Netzabzweigstelle wird von der EGK festgelegt. Leitungsführung und Standort der Anschlusseinrichtung werden von der EGK und der Bauherrschaft gemeinsam festgelegt.

Die Anschlussgebühren werden mit dem Baubeginn einer Liegenschaft zur Zahlung fällig.

I. 1.1 Wohnbauten

- | | |
|--|--------------|
| a) Grundgebühr pro Netzanschluss (Einkaufssumme) | Fr. 4'200.-- |
| b) Gebühr pro Wohneinheit | Fr. 1'000.-- |

Diese Gebühren gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Kleingewerbe genutzt werden.

I. 1.2 Gewerbe- und Industriebauten

Die Anschlussgebühren richten sich nach dem erforderlichen Anschlussquerschnitt.

Querschnittgebühren :	16 mm ²	Fr. 4'200.--
	25 mm ²	Fr. 6'200.--
	50 mm ²	Fr. 9'400.--
	95 mm ²	Fr. 15'000.--
	150 mm ²	Fr. 19'400.--

I. 1.3 Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen

Die Anschlussgebühren werden gemäss I. 1.2 für den Gesamtanschluss-Querschnitt plus zusätzlich Fr. 1'000.-- pro Wohnung berechnet.

I. 1.4 Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse

Der Verursacher der Verstärkung bzw. des Ersatzes trägt sämtliche sich ergebenden Kosten. Zusätzlich hat der Hauseigentümer bei Anschlussverstärkungen und Nutzungsänderungen die Differenz

der Anschlussgebühren zwischen bisherigem Anschluss bzw. bisheriger Nutzung und neuem Anschluss bzw. neuer Nutzung zu bezahlen (Berechnung beider Werte nach aktuellem Gebührenreglement).

I. 2 Anschlusskosten ausserhalb Baugebiet

Nebst der ordentlichen Grundgebühr für den Netzanschluss trägt die Bauherrschaft sämtliche sich ergebenden Kosten für die Zuleitung und die allenfalls notwendige Erschliessung.

I. 3 Erschliessungsbeiträge

Gemäss Art. 24 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie kann die EGK für die Erschliessung von Baugebiet Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht abdecken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen EGK und Bauherrschaft festgelegt.

Die EGK ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen zu verlangen.

II. ELEKTRISCHE RAUMHEIZUNGEN

Elektroheizungen und Wärmepumpen sind gemäss den hierfür separat erlassenen Anschlussbedingungen bewilligungspflichtig. Für bewilligte Elektroheizungen werden pro Messstelle folgende, leistungsabhängige Anschlussgebühren erhoben :

a) Widerstandsheizungen

für die ersten 6 kW der Anschlussleistung

Fr. 250.--/kW

für den 6 kW übersteigenden Anteil

Fr. 400.--/kW

b) Wärmepumpen

Keine Gebühr

c) Ergänzungsheizungen zu Wärmepumpen

für den Leistungsanteil, der die Leistung der Wärmepumpe übersteigt

Fr. 250.--/kW

Die anrechenbare Leistung entspricht der max. gleichzeitig einschaltbaren Leistung inkl. Zusatzgeräten etc.

Die Gebühren werden mit der Bewilligung der Installationsanzeige zur Zahlung fällig.

III. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung der EGK vom 13. August 1999 beschlossen und auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Vorher eingegangene Anschlussgesuche werden bei Realisierung innerhalb eines Jahres noch nach alter Regelung behandelt. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden alle bisherigen Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

Künten, 13. August 1999

Elektra-Genossenschaft Künten

Der Präsident

Der Aktuar :

Thomas Kohler

Herbert Keller

Preise exkl. MwSt.